

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 82/24

Würzburg, 02.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.04.2026	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Oberleinach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	sämtlichen Räumen des Wohn- hausaltbaus-gesamtes Hausan- wesen "Goldstraße 27"- und an sämtlichen Räumen im Neben- gebäude	1	Sondernutzungsrechte sind ver- einbart. Der hier vorgetragenen Einheit ist ein Sondernutzungs- recht an an allen Gebäudetei- len, die ihr Sondereigentum um- fassen und von ihr umfasst sind, einschließlich der Umfas- sungsmauer und des Dachstuh- les und des Daches nebst Ein- deckung und an den auf der Planskizze blau eingezeichne- ten Flächen, sowie am gesam- ten im Haus 1 gelegenen Ge- meinschaftseigentum zugeord- net.	4996

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Oberleinach	86	Gebäude- und Freifläche	Goldstraße 27, 27 a	0,0510

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus, unterkellert, vermutlich Fachwerkbau, Fundamente Bruchstein, Baujahr vermutlich ca. 1900, eine Wohneinheit, Wohnfläche ca. 107,50 m², der bauliche Zustand ist gut bis befriedigend, es besteht ein gewisser Renovierungsbedarf, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen, in Eigennutzung, gelegen an Ortsdurchgangsstraße

Nebengebäude, Garage (ehemalige Scheune), Baujahr vermutlich ca. 1900;

Verkehrswert: 292.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.